

Mit der Jugendschutzverordnung, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, ist das Schutzalter auf 18 Jahre herabgesetzt worden.

### **I. Grundsätzliches**

Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Die Gestaltung der Arbeit von Jugendlichen muss ihr Alter und ihre Unerfahrenheit sowie ihre Schulpflichten berücksichtigen. Deswegen ist Nacht- und Sonntagsarbeit grundsätzlich für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer untersagt. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur für Jugendliche von mehr als 16 Jahren vorgesehen (Bewilligung erforderlich).

### **II. Anforderungen an den Arbeitgeber**

Die Jugendschutzverordnung auferlegt dem Arbeitgeber besondere Informations- und Fürsorgepflichten.

- Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen (Art. 29 Abs. 4 ArG).
- Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen sind dem Jugendlichen nach Eintritt in den Betrieb abzugeben und zu erklären (Art. 19 Abs. 1 ArGV 5).
- Die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen sind über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, zu informieren (Art. 19 Abs. 2 ArGV 5).
- Die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen sind benachrichtigen, wenn der Jugendliche erkrankt oder einen Unfall erleidet (Art. 32 Abs. 1 ArG).

### **III. Versicherungen**

Arbeitet ein Jugendlicher mehr als 8 Stunden pro Woche, so ist er obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten versichert. Bei weniger als 8 Wochenstunden besteht kein Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle. Während der Beschäftigung sind die Jugendlichen idealerweise in der Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebes eingeschlossen. Ist vom Betrieb keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden, muss er für allfällige Schäden, die vom Jugendlichen verursacht werden, selber aufkommen.

### **IV. Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich auf den letzten Seiten dieses Merkblattes.

## Jugendarbeit - Generelles Arbeitsverbot bis zum vollendeten 15. Altersjahr - Ausnahmen

Alter	Grundsatz	Erlaubte Arbeiten	Rahmenbedingungen
bis 13	<b>Generelles Arbeitsverbot bis zum 15. Altersjahr</b> (Art. 30 Abs. 1 ArG)	<b>Erlaubte Arbeiten unter 15 Jahren</b> (Art. 30 Abs. 2 Bst. b ArG und Art. 7 Abs. 1 ArGV 5): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken;</li> <li>• im Rahmen von Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen und bei kulturellen Anlässen wie Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen, einschliesslich Proben, sowie Sportanlässen.</li> <li>• Die Tätigkeit darf keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen haben und sie darf weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.</li> </ul>	<b>Anzeigepflicht</b> (Art. 7 Abs. 1 ArGV 5): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Beschäftigung muss den zuständigen kantonalen Behörden 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden. Ohne Gegenbericht innert zehn Tagen ist die Beschäftigung zulässig.</li> </ul> <b>Höchst Arbeitszeit</b> (Art. 10 ArGV 5): <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>3 Std. pro Tag / 9 Std. pro Woche</b></li> </ul>
ab 13		<b>Zusätzliche Arbeiten ab 13 Jahren</b> (Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Botengänge, z.B. Zeitungsverteilen;</li> <li>• Leichte Arbeiten (Art. 8 ArGV 5): Jugendliche ab 13 Jahren dürfen insbesondere beschäftigt werden in Programmen, die im Rahmen der Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen angeboten werden.</li> </ul>	<b>Für Schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren gelten folgende Höchst Arbeitszeiten</b> (Art. 11 ArGV 5): <ul style="list-style-type: none"> <li>• während der Schulzeit: <b>3 Std. pro Tag / 9 Std. pro Woche</b></li> <li>• während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums (maximal zwei Wochen): <b>8 Std. pro Tag / 40 Std. pro Woche;</b> jeweils <b>zwischen 6 und 18 Uhr;</b> (bei mehr als 5 Std. Arbeit ist eine Pause von mind. ½ Std. zu gewähren)</li> </ul>
14		<b>Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren:</b> (Art. 30 Abs. 3 ArG und Art. 9 ArGV 5) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Können Jugendliche unter 15 nach kantonalem Recht aus der Schulpflicht entlassen oder vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden, so kann eine regelmässige Beschäftigung <b>ab 14 Jahren</b> bewilligt werden;</li> <li>• allerdings nur im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen eines Förderprogramms.</li> </ul>	<b>Bewilligungspflicht</b> (Art. 9 ArGV 5) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für eine regelmässige Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher ab 14 Jahren ist bei der kantonalen Behörde eine Bewilligung einzuholen.</li> </ul>

# Jugendarbeit - Rahmenbedingungen nach dem vollendeten 15. Altersjahr / 1

Alter	Grundsatz	Verbotene Arbeiten	
15 bis 16	Gefährliche Arbeiten sind untersagt bis zum vollendeten 16. Altersjahr	<p><b>Als gefährlich gelten u. a. folgende Arbeiten</b> (Art. 29 Abs. 3 ArG und Art. 4 ArGV 5 und Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen;</li> <li>• Arbeiten, mit dem Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs, namentlich Prostitution, Herstellung von Pornografie oder pornografische Darbietungen;</li> <li>• Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen, namentlich Akkordarbeit;</li> <li>• Arbeiten, die mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen verbunden sind (ionisierende Strahlungen, Arbeiten bei Überdruck, Arbeiten bei extremer Hitze, Kälte oder erheblicher Nässe, Arbeiten, die mit erheblichen Stössen, erheblichem Lärm oder Erschütterungen verbunden sind);</li> <li>• Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind und von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;</li> <li>• Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht;</li> <li>• Arbeiten unter Tag, unter Wasser, in gefährlichen Höhen, in engen Räumen oder bei Einsturzgefahr.</li> </ul> <p><b>Weitere verbotene Arbeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurant und Cafés (Art. 29 Abs. 3 ArG, 5 ArGV 5);</li> <li>• Arbeit in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 29 Abs. 3 ArG, Art. 6 ArGV 5).</li> </ul>	
		<p><b>Erlaubte Arbeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubt ist, was nicht verboten ist (Art. 29 Abs. 3 ArG i. V. m. Art. 4, 5 und 6 ArGV 5).</li> <li>• Der Arbeitgeber hat allerdings auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben (Art. 29 Abs. 2 ArG).</li> </ul>	<p><b>Rahmenbedingungen</b></p> <p><b>Für alle Jugendliche (bis zum 18. Altersjahr) gilt:</b> (Art. 31 ArG i. V. m. Art. 15, 16 und 17 ArGV 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höchstarbeitszeit: <b>9 Std. pro Tag.</b></li> <li>• Tägliche Ruhezeit: mind. 12 aufeinanderfolgende Stunden</li> <li>• Vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen: Beschäftigung längstens bis 20 Uhr.</li> <li>• <u>Keine Beschäftigung während der Nacht und an Sonntagen;</u> Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung sowie bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Anlässen, vorgesehen werden.</li> <li>• <u>Keine Überzeitarbeit während der beruflichen Grundbildung,</u> ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist.</li> </ul> <p><b>Besondere Regelungen für Jugendliche unter 16 Jahren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigung max. bis 20 Uhr (Art. 31 Abs. 2 ArG)</li> <li>• <u>keine Überzeitarbeit</u> erlaubt (Art. 31 Abs. 3 ArG)</li> </ul>

## Jugendarbeit - Rahmenbedingungen nach dem vollendeten 15. Altersjahr / 2

Alter	Grundsatz	Erlaubte Arbeiten	Rahmenbedingungen
16 bis 18	<b>Als Jugendliche gelten Arbeitnehmende beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr</b>	<p><b>Erlaubte Arbeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubt ist, was nicht verboten ist (Art. 29 Abs. 3 ArG i. V. m. Art. 4, 5 und 6 ArGV 5).</li> <li>• Der Arbeitgeber hat allerdings auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben (Art. 29 Abs. 2 ArG).</li> </ul> <p><b>Nacharbeit und Sonntagsarbeit</b> können nur bewilligt werden, sofern: (Art. 17 Abs. 5 / Art. 19 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 4 ArG i. V. m. Art. 12 und 13 ArGV 5)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Beschäftigung in der Nacht am Sonntag unentbehrlich ist, um:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder</li> <li>2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;</li> </ol> </li> <li>b) die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und</li> <li>c) die Beschäftigung in der Nacht und am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.</li> </ol>	<p><b>Für alle Jugendliche (bis zum 18. Altersjahr) gilt:</b> (Art. 31 ArG i. V. m. Art. 15, 16 und 17 ArGV 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Höchstarbeitszeit: 9 Std. pro Tag.</b></li> <li>• Tägliche Ruhezeit: mind. 12 aufeinanderfolgende Stunden</li> <li>• Vor Berufsschulungen oder überbetrieblichen Kursen: Beschäftigung längstens bis 20 Uhr.</li> <li>• <u>Keine Beschäftigung während der Nacht und an Sonntagen;</u> Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung sowie bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Anlässen, vorgesehen werden.</li> <li>• <u>Keine Überzeitarbeit während der beruflichen Grundbildung,</u> ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist.</li> </ul> <p><b>Besondere Regelungen für Jugendliche ab 16 Jahren:</b> (Art. 31 Abs. 3 ArG i. V. m. 17 ArGV 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschäftigung max. bis 22 Uhr;</li> <li>• Überzeitarbeit erlaubt, nur an Werktagen im Tageszeitraum (d.h. im Zeitraum von zwölf Stunden) und im Abendzeitraum bis 22 Uhr), jedoch nicht während der beruflichen Grundbildung.</li> </ul> <p><b>Ausnahmebewilligung für Nacharbeit und Sonntagsarbeit:</b> (Art. 17 Abs. 5 / Art. 19 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 4 ArG i. V. m. Art. 12 und 13 ArGV 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nacharbeit: zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens 9 Stunden innerhalb von zehn Stunden.</li> <li>• Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- bzw. Sonntagsarbeit wird vom SECO bewilligt.</li> <li>• Vorübergehende Nacht- bzw. Sonntagsarbeit bis zu 10 Nächten bzw. bis zu 6 Sonntagen pro Kalenderjahr wird von der kantonalen Behörde bewilligt.</li> </ul>

# Gesetzliche Grundlagen

## Arbeitsgesetz, ArG (SR 822.11)

### Art. 29

- <sup>1</sup> Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.
- <sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben.
- <sup>3</sup> Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- <sup>4</sup> Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass ausserdem ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.

### Art. 30

- <sup>1</sup> Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.
- <sup>2</sup> Durch Verordnung wird bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen:
  - a. Jugendliche im Alter von über 13 Jahren zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen;
  - b. Jugendliche im Alter von unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung beschäftigt werden dürfen.
- <sup>3</sup> Die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, können durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche im Alter von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen.

### Art. 31

- <sup>1</sup> Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer und, falls keine anderen Arbeitnehmer vorhanden sind, die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.
- <sup>2</sup> Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2.
- <sup>3</sup> Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu Überzeitarbeit nicht eingesetzt werden.

- <sup>4</sup> Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen. Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung sowie für die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2, durch Verordnung vorgesehen werden.

### Art. 32

- <sup>1</sup> Erkrankt der Jugendliche, erleidet er einen Unfall oder erweist er sich als gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so ist der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen ihrer Weisungen hat der Arbeitgeber die gebotenen Massnahmen zu treffen.
- <sup>2</sup> Lebt der Jugendliche in der Hausgemeinschaft des Arbeitgebers, so hat dieser für eine ausreichende und dem Alter entsprechende Verpflegung sowie für gesundheitlich und sittlich einwandfreie Unterkunft zu sorgen.

## Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115)

### Art. 4 Gefährliche Arbeiten (Art. 29 Abs. 3 ArG)

- <sup>1</sup> Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten beschäftigt werden.
- <sup>2</sup> Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können.
- <sup>3</sup> Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) legt fest, welche Arbeiten nach der Erfahrung und dem Stand der Technik als gefährlich gelten. Es berücksichtigt dabei, dass bei Jugendlichen mangels Erfahrung oder Ausbildung das Bewusstsein für Gefahren und die Fähigkeit, sich vor ihnen zu schützen, im Vergleich zu Erwachsenen weniger ausgeprägt sind.
- <sup>4</sup> (...)
- <sup>5</sup> (...)

### Art. 5 Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (Art. 29 Abs. 3 ArG)

- <sup>1</sup> Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben.
- <sup>2</sup> Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés. Diese Beschäftigung ist zulässig im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder von Programmen, die zur Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen oder von Organisationen, die ausserschulische Jugendarbeit nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 19893 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit betreiben, angeboten werden.

### Art. 6 Arbeit in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben (Art. 29 Abs. 3 ArG)

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Arbeit in Betrieben der Filmvorführung sowie in Zirkus- und Schaustellerbetrieben. Vorbehalten bleibt Artikel 7.

**Art. 7** Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen sowie Werbung  
(Art. 30 Abs. 2 Bst. b ArG)

<sup>1</sup> Jugendliche dürfen für kulturelle, künstlerische und sportliche Tätigkeiten sowie zu Werbezwecken im Rahmen von Radio-, Fernseh-, Film- und Fotoaufnahmen und bei kulturellen Anlässen wie Theater-, Zirkus- oder Musikaufführungen, einschliesslich Proben, sowie bei Sportanlässen beschäftigt werden, sofern die Tätigkeit keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt.

<sup>2</sup> Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 15 Jahren für Tätigkeiten nach Absatz 1 muss den zuständigen kantonalen Behörden 14 Tage vor deren Aufnahme angezeigt werden. Ohne Gegenbericht innert zehn Tagen ist die Beschäftigung zulässig.

**Art. 8** Leichte Arbeiten (Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG)

Wo nicht eine der Sonderbestimmungen nach den Artikeln 4–7 gilt, dürfen Jugendliche ab 13 Jahren beschäftigt werden, sofern die Arbeit ihrer Natur oder den Umständen nach, unter denen sie verrichtet wird, keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen hat und die Tätigkeit weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigt. Sie dürfen namentlich beschäftigt werden in Programmen, die im Rahmen der Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen oder von Organisationen, die ausserschulische Jugendarbeit nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 19894 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit betreiben, angeboten werden.

**Art. 9** Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren (Art. 30 Abs. 3 ArG)

<sup>1</sup> Können Jugendliche unter 15 Jahren nach kantonalem Recht aus der Schulpflicht entlassen oder vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen werden, so kann die kantonale Behörde im Einzelfall eine regelmässige Beschäftigung im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder im Rahmen eines Förderprogramms ab 14 Jahren bewilligen.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde darf die Bewilligung nur erteilen, wenn ein ärztliches Zeugnis bestätigt, dass der Gesundheitszustand der oder des Jugendlichen die vorzeitige Aufnahme einer regelmässigen Beschäftigung erlaubt und die vorgesehene Tätigkeit die Gesundheit, die Sicherheit sowie die physische und psychische Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährdet.

**Arbeits- und Ruhezeit**

**Art. 10** Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit von Jugendlichen unter 13 Jahren  
(Art. 30 Abs. 2 Bst. b ArG)

Die Höchstarbeitszeit für Jugendliche unter 13 Jahren beträgt drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche.

**Art. 11** Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten sowie Pausen für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren (Art. 30 Abs. 2 Bst. a ArG)

Die Höchstarbeitszeiten für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren betragen:

- a. während der Schulzeit: drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche;
- b. während der halben Dauer der Schulferien oder während eines Berufswahlpraktikums: acht Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche, jeweils zwischen 6 Uhr und 18 Uhr, wobei bei mehr als fünf Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist; die Dauer eines einzelnen Berufswahlpraktikums ist auf zwei Wochen begrenzt.

**Art. 12** Ausnahmebewilligung für Nachtarbeit (Art. 17 Abs. 5 und 31 Abs. 4 ArG)

<sup>1</sup> Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens neun Stunden innerhalb von zehn Stunden kann bewilligt werden, sofern:

- a. die Beschäftigung in der Nacht unentbehrlich ist, um:
  1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder
  2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
- b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
- c. die Beschäftigung in der Nacht den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

<sup>2</sup> (...)

<sup>3</sup> (...)

<sup>4</sup> Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom SECO, vorübergehende Nachtarbeit bis zu zehn Nächten pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

**Art. 13** Ausnahmebewilligung für Sonntagsarbeit (Art. 19 Abs. 4 und 31 Abs. 4 ArG)

<sup>1</sup> Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren an Sonntagen kann bewilligt werden, sofern:

- a. die Beschäftigung am Sonntag unentbehrlich ist, um:
  1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder
  2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
- b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
- c. die Beschäftigung am Sonntag den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.

<sup>2</sup> (...)

<sup>3</sup> (...)

<sup>4</sup> Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit bis zu sechs Sonntagen pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.

**Art. 15** Ausnahme vom Verbot der Abend- und Sonntagsarbeit (Art. 30 Abs. 2 Bst. b und 31 Abs. 4 ArG)

<sup>1</sup> Jugendliche dürfen bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, ausnahmsweise bis 23 Uhr und am Sonntag beschäftigt werden.

<sup>2</sup> (...)

**Art. 16** Tägliche Ruhezeit (Art. 31 Abs. 2 ArG)

<sup>1</sup> Jugendlichen ist eine zusammenhängende tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

<sup>2</sup> Sie dürfen vor Berufsschultagen oder überbetrieblichen Kursen längstens bis 20 Uhr beschäftigt werden.

#### **Art. 17** Überzeitarbeit (Art. 31 Abs. 3 ArG)

<sup>1</sup> Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum bis 22 Uhr zu Überzeitarbeit herangezogen werden.

<sup>2</sup> Jugendliche dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist.

#### **Art. 19** Pflicht des Arbeitgebers zur Information und Anleitung (Art. 29 Abs. 2 ArG)

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Er muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber muss die Eltern der Jugendlichen oder die erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie über die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.

### **Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (822.115.2)**

#### **Art. 1** Gefährliche Arbeiten

Folgende Arbeiten gelten für Jugendliche als gefährlich:

- a. Arbeiten, welche die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen;
- b. Arbeiten mit dem Risiko physischen, psychischen, moralischen oder sexuellen Missbrauchs, namentlich Prostitution, Herstellung von Pornografie oder pornografische Darbietungen;
- c. Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen, namentlich Akkordarbeit;
- d. Arbeiten, die mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen verbunden sind, namentlich:
  1. ionisierende Strahlungen,
  2. Arbeiten bei Überdruck,
  3. Arbeiten bei extremer Hitze, Kälte oder erheblicher Nässe,
  4. Arbeiten, die mit erheblichen Stössen, erheblichem Lärm oder Erschütterungen verbunden sind;
- e. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien, namentlich Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 nach der Verordnung vom 25. August 1992 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen;
- f. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 20053 versehen sind:
  1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39),
  2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42),

3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43),
4. Kann Krebs erzeugen (Bezeichnung «K» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R40, R45),
5. Kann vererbare Schäden verursachen (R46),
6. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48),
7. Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen (R60),
8. Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen (R61);

g. Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind und von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;

h. Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht;

i. Arbeiten unter Tag, unter Wasser, in gefährlichen Höhen, in engen Räumen oder bei Einsturzgefahr;

j. Arbeiten mit gefährlichen Tieren;

k. industrielles Schlachten von Tieren;

l. Sortieren von Altmaterial, wie Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen.